

# Nordostdeutscher Fußballverband



## **Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)**

Anlage 1: Hinweise für die einheitliche Behandlung von Stadionverboten

Anlage 2: Muster-Entwurf einer Stadionordnung

## Inhalt

A. Allgemeines .....	3
§ 1 Zielstellung .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	3
B. Bauliche Maßnahmen.....	4
§ 4 Grundsatz .....	4
§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage .....	4
§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen .....	4
§ 7 Innere Umfriedung.....	5
§ 8 Spielfeldumfriedung (Innenraum), Rettungstore zum Spielfeld.....	5
§ 9 Äußerer/Innerer Rettungsweg.....	5
§ 10 Zuschauerbereiche .....	5
§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte .....	6
§ 12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter .....	6
§ 13 Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen .....	7
§ 14 Brandschutz .....	7
C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen .....	7
§ 15 Grundsatz .....	7
§ 16 Überlassung einer Platzanlage .....	7
§ 17 Veranstaltungsleitung .....	7
§ 18 Sicherheitsbeauftragter/Stadionverbotsbeauftragter.....	8
§ 19 Zutrittsberechtigung.....	8
§ 20 Kontrollen .....	8
§ 21 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik .....	9
§ 22 Ordnungsdienst.....	9
D. Sonstige Maßnahmen .....	10
§ 23 Plan der Platzanlage/Fluchtwegeplan .....	10
§ 24 Stadionordnung .....	10
§ 25 Stadionsprecher.....	10
§ 26 Prävention, Fan-Betreuung/Fanbeauftragter/Fanprojekte .....	10
§ 27 Stadionverbote.....	11
§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot).....	11
§ 29 Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb).....	12
§ 30 Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün) .....	12
E. Schlussbestimmungen.....	12
§ 31 Ordnungsvorschrift.....	12
§ 32 Schlussbestimmungen.....	12

Anlage 1: Hinweise für die einheitliche Behandlung von regionalen Stadionverboten

Anlage 2: Muster-Entwurf einer Stadionordnung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Zielstellung**

1. Die Sicherheitsrichtlinie legt bauliche, organisatorische, präventive und betriebliche Standards fest, die für den Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des Nordostdeutschen Fußballverbandes einzuhalten sind.  
Sie gibt den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Vereine) die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele, als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.
2. Die Sicherheitsrichtlinie gestattet dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des Nordostdeutschen Fußballverbandes den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung der Sicherheitsrichtlinie Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen.  
Die Erkenntnisse des Ausschusses für Prävention und Sicherheit fließen des Weiteren in die Spielplanung, die Spielorganisation, die Organisation von Sicherheitsbeobachtungen, die Stadioninspektionen und notwendigen Nachkontrollen in den Spielklassen des NOFV ein. Sicherheitsbeobachtungen sind im Auftrag des Ausschusses Prävention und Sicherheit des NOFV an Spieltagen als Beobachter, aber nicht als Regulierer in Konfliktfällen eingesetzt.
3. Die Sicherheitsrichtlinie verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische, präventive und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele der entsprechenden Spielklassen Rechnung zu tragen haben.  
Vorschriften der FIFA, der UEFA und des DFB sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erfordert darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit des Ausschusses für Prävention und Sicherheit mit den Sicherheits- und Fanbeauftragten der Vereine, den Landesinformationsstellen für Sporteinsätze der Polizei (LIS), den Informationsstellen der Bundespolizei (IS) und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des NOFV entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 4 der Spielordnung.

### **§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Die Sicherheitsrichtlinie verpflichtet ausschließlich Vereine im Spielbetrieb des NOFV zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen bzw. in den von Ihnen genutzten Hallen zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken.
4. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Forderungen der Sicherheitsrichtlinie, sind diese dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienste) bleiben davon unberührt.

## **B. Bauliche Maßnahmen**

### **§ 4 Grundsatz**

1. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Pflichtspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) sowie den Festlegungen der Sicherheitsrichtlinie entsprechen.
2. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei den Stadien der Aufsteiger zur NOFV-Oberliga bzw. den Bewerbern zur Herren-Regionalliga Inspektionen bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsstandards durch.
3. Die Vereine der Herren-Regional- und Oberliga sind ferner verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Eigentümer/Betreiber der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Sicherheitsberatung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist über die Geschäftsstelle des NOFV dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zuzustellen.
4. Eine fertig gestellte genutzte Platzanlage erhält Bestandsschutz solange keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Für den Erhalt des Bestandsschutzes wird eine entsprechende Funktionalität vorausgesetzt. Der Bestandsschutz erlischt, wenn ein/e Bauwerk/Platzanlage nur teilweise entfernt wird. Ausgenommen davon sind zwingende gesetzliche Vorgaben.
5. Stadionumbauten, die die Funktionsfähigkeit bzw. den laufenden Spielbetrieb beeinträchtigen, sind mindestens 30 Tage vor Baubeginn der Geschäftsstelle des NOFV schriftlich anzuzeigen.

### **§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage**

1. Die Platzanlage muss durch Verkehrswege für Einsatz- und Rettungskräfte sowie den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse, einschließlich Behindertenparkplätze sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderungen auszustatten.
3. Für Stadien der Herren-Regionalliga und für Stadion mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen sind an den Zugängen zur Platzanlage Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzubringen.

### **§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen**

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie ~~sollte~~ **muss** mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Ausfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein.
4. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollten in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
5. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollten mit Telefon bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
6. An den Kassen sind Preistafeln mit den Angaben der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.
7. An den Zugängen/Kontrollstellen zur Platzanlage sind Leiteinrichtungen einzurichten, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.  
Im Stauraum vor den Zugängen/Kontrollstellen sind bei Bedarf Vorsperren einzurichten.
8. Zugänge/Kontrollstellen müssen so eingerichtet sein, dass Sachen abgelegt und Personen sowie Gegenstände ordnungsgemäß durchsucht werden können.
9. Lagerflächen (z.B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und in geeigneter Form zu sichern.

## **§ 7 Innere Umfriedung**

Wenn eine Platzanlage oder ein Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist, muss sie von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen sein. Diese ist analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.

## **§ 8 Spielfeldumfriedung (Innenraum), Rettungstore zum Spielfeld**

1. Das Spielfeld/der Innenraum muss durch einen Zaun oder eine ähnliche geeignete Absperrung vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.  
Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 5.000 Besucherplätzen und Stadien der Herren- Regionalliga müssen als Abgrenzung zum Spielfeld/ Stadioninnenraum 2,20 m hohe Zäune oder eine ähnliche geeignete Absperrung haben. In Stadien der Oberliga gilt dies für alle sicherheitsrelevanten Bereiche analog.  
Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung, mit Zustimmung durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV, auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.
2. Für den Zugang zum Spielfeld in Notfällen sind in den Zäunen Rettungstore einzubauen.
3. Die Rettungstore müssen schnell in Richtung Spielfläche zu öffnen sein. Sie sind grundsätzlich den Treppen- und Stufenläufen der Zuschauerbereiche in direkter Flucht zuzuordnen und dürfen nicht durch Werbebanden o. ä. Einrichtungen versperrt sein. Sind keine Treppenläufe vorhanden, sind, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde, Rettungstore vorzusehen.
4. Die Rettungstore in Stadien der Herren-Regionalliga und in Stadion mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga müssen einflügelig und mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss und Durchgreifschutz versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet sein. Bei Altanlagen kann der Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV auf Antrag für einen befristeten Zeitraum auch eine abweichende Ausgestaltung der Rettungstore zulassen.
5. Soweit Tore manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen.
6. Zwischen der Spielfeldumfriedung ist ein barrierefreier Raum zur Seitenlinie von mindestens 2,0 m und zur Torlinie von mindestens 4,0 m zu gewährleisten.
7. Vereine der Oberliga, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 1. bis 6. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre Maßnahmen vorzunehmen.

## **§ 9 Äußerer/Innerer Rettungsweg**

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen, zu kennzeichnen und freizuhalten.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Nr. 1. und 2. entsprechend.
4. Der Spielfeldrand der Platzanlage muss über mindestens eine geeignete und durch Einsatzfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein.
5. Die festgelegten Rettungs-, Not- und Einsatzwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

## **§ 10 Zuschauerbereiche**

1. Die Zuschauerbereiche müssen durch Trenneinrichtungen in Sektoren/Blöcke unterteilt sein. Das Fassungsvermögen der Blöcke darf maximal 2.500 Zuschauer betragen. Zwischen Sitz- und Stehplatzblöcken sowie an den Grenzen der Sektoren (Kurven, Haupt- und Gegengerade) müssen Trennzäune stabil, nicht übersteigbar und so eingerichtet sein, dass ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Bereich verhindert wird.

2. Alle Zuschauerbereiche, insbesondere barrierefreie Zuschauerplätze und Stehplätze, sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen gehindert ist, seinen Platz in Richtung Ausgang bzw. Rettungstor zu verlassen.
3. In Zuschauerbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher einzubauen. Dabei sind die Einbauvorschriften gem. § 28 der VStättV(O) einzuhalten. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen werden können. Mobile Gegenstände sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Generalschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarbenanstrich zu markieren. Die Festlegungen der DIN 4844, Teil 1 (Sicherheitskennzeichnung) sind zu beachten.
7. Die Zuschauerblöcke sind deutlich zu kennzeichnen, sodass sich Zuschauer und Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Zuschauerblöcke für die Fans der beiden Mannschaften müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein. Darüber hinaus sind Pufferzonen mittels Zauns oder anderen geeigneten Trenneinrichtungen zu errichten. Ihre Abtrennung zu den anderen Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden.  
Der Blockzugang für die Fans der Gastmannschaft ist über einen separaten Zu- und Abgang zu gewährleisten.
9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn sind grundsätzlich hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze/Zäune (max. Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfverhinderung anzubringen.
10. Toiletten, einschließlich barrierefreier Toiletten und Versorgungseinrichtungen sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden.  
Zuschauerbereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Versorgungseinrichtungen auszustatten.
11. Vereine der Oberliga, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 8. und 10. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

#### **§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte**

1. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst und den Sanitäts- und Rettungsdiensten sind geeignete Stellplätze für Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen. Der Ort der Befehlsstellen sollte einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Feste Befehlsstellen der Polizei sind mit einer Vorrangschaltung für die Stadionlautsprecheranlage oder einer gleichermaßen geeigneten Einrichtung zu versehen.  
In allen Stadien sind dem Sanitätsdienst gemäß Zulassungsverfahren geeignete Räume für Erste Hilfe Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
3. Sofern im Stadion ausreichend große Räume und technische Einrichtungen für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst, den Ordnungsdienst und Stadionsprecher vorhanden sind, sollten sie zusammenhängend und wenn möglich so angeordnet sein, dass sie einen Überblick auf Tribünen und sicherheitsrelevante Bereiche gestatten.

#### **§ 12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter**

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten.
2. Die Spieler und Schiedsrichter sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen und organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen. Dieser Bereich darf nur Personen mit einer entsprechenden Zugangsberechtigung zugänglich sein.
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duschrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.
4. Für Schiedsrichter, Offizielle sowie Fahrzeugen der Gastmannschaft sind gesicherte Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen**

1. Die Platz-/Stadionanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die im Gefahrenfall auch bei ungünstigen Verhältnissen eine verständliche Information aller Zuschauer gewährleistet. Dies trifft auch für temporär eingesetzte mobile Anlagen zu.
2. In Stadien mit einer Kapazität von über 5.000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga sollten Anschlüsse für eine Videoüberwachung relevanter Stadionbereiche eingerichtet werden.
3. Die Platzanlage muss grundsätzlich mit einem WLAN-Anschluss ausgestattet sein.

### **§ 14 Brandschutz**

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten und jährlich zu überprüfen.
2. Bei den „Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 und anlassbezogen „bei störanfälligen Spielen gemäß § 29 der Sicherheitsrichtlinie sind im Innenraum Eimer mit Sand bzw. Pyrobubbles und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

## **C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen**

### **§ 15 Grundsatz**

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Dazu hat jeder Verein der Herren-Regional- und NOFV-Oberliga eine Sicherheitskonzeption zu erstellen und spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für das Folgespieljahr dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit über die Geschäftsstelle des NOFV zuzusenden. Bei Notwendigkeit ist sie für den jeweiligen Spieltag zu präzisieren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen. Dies trifft für Problemspiele gemäß §§ 28 und 29 der Sicherheitsrichtlinie zu. In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren. Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.
3. Die Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, die Sicherheitseinstufungen der Meisterschaftsspiele spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Halbserie im DFBnet vorzunehmen.
4. Sofern der Einsatz des Sanitäts- und Rettungsdienstes nicht anderweitig geregelt ist, sollte dieser durch den Heimverein zur Verfügung stehen.

### **§ 16 Überlassung einer Platzanlage**

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem insbesondere die Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen, geregelt werden soll.

### **§ 17 Veranstaltungsleitung**

1. Der Verein hat bei seinen Heimspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen und namentlich im DFBnet-Spielbericht zu benennen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und bei Störungen erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

### **§ 18 Sicherheitsbeauftragter/Stadionverbotsbeauftragter**

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen. Dieser hat sich während der gesamten Fußballveranstaltung ausnahmslos seinem Aufgabenbereich zu widmen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem NOFV mitzuteilen.
3. Er hat eng mit dem Ausschuss Prävention und Sicherheit des NOFV zusammenzuarbeiten und den Mitgliedern sowie Sicherheitsbeobachtern den Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu ermöglichen, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig ist.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine der Herren-Regionalliga, haben an der jährlichen Beratung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV teilzunehmen. Die Beratungen sind Pflichtveranstaltungen für Vereine der Herren-Regionalliga. Anlassbezogen können Vertreter der Frauen- und Juniorenspielklassen zur Teilnahme an der Sicherheitsberatung aufgefordert werden.
5. Die Vereine der Herren-Regionalliga haben einen Stadionverbotsbeauftragten zu benennen, der hinreichend mit den Verfahren zur einheitlichen Behandlung von regionalen und bundesweiten Stadionverböten vertraut ist.  
Sofern keine geeignete Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht, kann sie ggf. in Personalunion durch den Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen werden.

### **§ 19 Zutrittsberechtigung**

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten des Stadions sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
  - Eintrittskarten
  - Arbeitsausweise
  - Ausweise lt. Finanzordnung des NOFV, § 6 Nr. 2.
  - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
3. Eintrittskarten sollen mit dem Datum des Spieltages und möglichst der Spielpaarung sowie der Platzzuordnung (Block und ggf. Platznummer) versehen sein.
4. Der Verkauf von Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche ist bei Spielen mit erhöhtem Risiko auf 90 % des zugelassenen Fassungsvermögens zu beschränken. Sofern es besondere Gefahrenanlagen erfordern, ist der Verein verpflichtet, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen. Der NOFV ist berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen.
5. Der Kartenverkauf ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.

### **§ 20 Kontrollen**

1. An den Eingängen bzw. Einfahrten der äußeren oder inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung
  - der Zutrittsberechtigung
  - von Waffen, gefährlichen Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
  - von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben und rechts- bzw. linksradikalen Materialien
  - von Kleidungen/Zeichen, die eindeutig rechts-/linksradikalen Hintergrund haben
  - des Mitführens von alkoholischen Getränken sowie Flaschen, Gläser, Becher, Krügen, Dosen etc. aus zerbrechlichen, splitternden oder harten Materialien
  - von Personen, gegen die ein Stadion- oder Tageshausverbot besteht
  - von Gegenständen, die die Feststellung der Identität einer Person verhindern
  - von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.



- und Verhinderung des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Zutrittsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes
3. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen.  
Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig.
  4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Nr. 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte sicher zu verwahren.
  5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel stehen und dadurch beispielsweise aggressiv, orientierungslos auftreten bzw. unter Kontrollverlust leiden, ist der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.
  6. Die Durchsuchungen (ggf. stichprobenartig) können auch durch geeignete Heimordner durchgeführt werden.

### **§ 21 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik**

1. Der Verkauf/Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern abgegeben werden. Auf die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien oder von Pfandbechern sollte geachtet werden.
3. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.  
Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrage des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Falle vorher mit dem NOFV abzustimmen.
4. Das Pyrotechnikverbot umfasst grundsätzlich auch behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins oder sonstigen Dritten durchgeführt werden. Eine Befreiung hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Befreiung kann nur auf begründeten Antrag des Platzvereins durch den NOFV erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung bzw. deren Durchführung und etwaiger Folgen verbleibt in jedem Fall beim Verein.
5. Dem Verein wird empfohlen bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag stellen.

### **§ 22 Ordnungsdienst**

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dazu ist ein qualifizierter Ordnungsdienst einzusetzen.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
  - Zugangs- und Einfahrtskontrollen an der äußeren bzw. inneren Umfriedung
  - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts-, Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege bzw. Fluchttore, Technikräume)
  - Freihalten der Auf- und Abgänge innerhalb der Zuschauerbereiche
  - ständige Besetzung der Zugänge zu den Zuschauerreihen, insbesondere der Stehplätze
  - Verhinderung des Betretens der Spielfläche
  - Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an die Polizei und an den NOFV.
3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen.
4. Für Kontrollen von Mädchen und Frauen sind weibliche Ordner einzusetzen.

5. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Kleidung auszustatten. Die Führungskräfte sollten sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Westen/Bekleidung unterscheiden.
6. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Saison (ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten) zu schulen. Während des Spieljahres neu eingestellte Ordnungsdienstkräfte sind vor ihrem ersten Einsatz separat zu schulen.

## **D. Sonstige Maßnahmen**

### **§ 23 Plan der Platzanlage/Fluchtwegeplan**

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Für Stadien mit einer Kapazität von über 5.000 Plätzen und für Stadien der Herren-Regionalliga ist in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem Stadionbetreiber ein separater Fluchtwegeplan zu erstellen.
3. Die Planunterlagen sind den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszuhändigen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäter- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 24 Stadionordnung**

1. Die Vereine haben, in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihr Stadion eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben.
3. Vor den Stadioneingängen ist den Besuchern die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 25 Stadionsprecher**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
  - Verzögerung des Spielbeginns
  - Spielabbruch
  - diskriminierende, rassistische, sexistische, fremdenfeindliche, homophoben und rechts- bzw. linksradikale Vorkommnisse
  - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
  - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
  - Zünden pyrotechnischen Erzeugnissen
  - Drohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
  - Gefahren durch Unwetter
  - Gefahren durch bauliche Mängel
  - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind dem Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

### **§ 26 Prävention, Fan-Betreuung/Fanbeauftragter/Fanprojekte**

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
  - Einsatz eines Fan-Beauftragten und sofern möglich weiteren Fanbetreuern
  - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter,
  - Trainer und Spieler beteiligt werden sollten
  - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele

- regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift
3. Alle Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet einen Fanbeauftragten einzusetzen und zu benennen. Vereinen der Herren-Oberliga wird dies bei Notwendigkeit empfohlen.

### **§ 27 Stadionverbote**

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, muss dem Betroffenen durch den Hausrechtsinhaber unverzüglich nach auffällig werden, schriftlich ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Das Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des NOFV schriftlich mitzuteilen.
2. Stadionverbote, die von Vereinen der Herren- Regionalliga ausgesprochen werden, gelten auch weiterhin als bundesweite Stadionverbote und unterliegen den Richtlinien des DFB.
3. Stadionverbote, die von den Vereinen der Oberliga und den Landesverbänden im Zuständigkeitsbereich des NOFV zwecks Durchsetzung bei ihren eigenen Veranstaltungen ausgesprochen werden, gelten als regionale Stadionverbote.
4. Regionale Stadionverbote sind durch die Vereine der Herren-Regionalliga, Oberliga und durch die Landesverbände vor jedem Spieljahr gegenseitig neu anzuerkennen. Dazu erfolgt durch den NOFV die Versendung entsprechender Formulare; die darin angegebene Rücksendefrist ist zwingend einzuhalten.
5. Den Umgang mit regionalen Stadionverboten regeln besondere Hinweise, die in Anlehnung an die Richtlinien des DFB, vom Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV erstellt werden.
6. Bezüglich bundesweiter Stadionverbote sind die Oberligavereine und Verbände des NOFV angehalten, ihre Stadionordnung dementsprechend zu ergänzen, damit sie auch diese im Rahmen ihres Hausrechtes durchsetzen können.

### **§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)**

1. Beim Vorliegen konkreter Hinweise zu geplanten Auseinandersetzungen wird die Sportveranstaltung ausnahmslos in diese Kategorie eingestuft. Eine Zuordnung erfolgt auch, wenn wegen der Anwesenheit sich rivalisierend bzw. feindschaftlich gegenüberstehender Problemfans Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen bzw. gegenüber eingesetzten Polizeikräften und/oder dem Ordnerdienst, auch ohne Vorliegen konkreter Hinweise hierzu, wahrscheinlich sind.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren.  
Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Sanitäts-/Rettungsdienst, das für das allgemeine Ordnungsrecht zuständige Amt und Gastverein sowie gegebenenfalls dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.  
Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.  
Bei der Terminierung der Sicherheitsberatung sind Abkömmlichkeit und Anreiseweg der Verantwortlichen des Gastvereins zu berücksichtigen, um deren Teilnahme soweit als möglich zu gewährleisten.  
Sofern der Gastverein im begründeten Ausnahmefall den Termin dennoch nicht wahrnehmen kann, hat er dem Platzbauenden Verein bis zur Sicherheitsberatung alle Anreiseerkenntnisse und mögliche Verhaltensweisen seiner Fans schriftlich mitzuteilen.
3. Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
  - weitere Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
  - Bewachung des Stadions in der Nacht vor dem Spiel
  - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährlich Gegenstände und diskriminierende, rassistische, sexistische, fremdenfeindliche, homophoben und rechts- bzw. linksradikale Materialien
  - Prüfung und ggf. Genehmigung von beantragten Choreografien beider Vereine
  - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol
  - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten
  - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
  - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
  - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.

4. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Ausschuss für Prävention und Sicherheit dem zuständigen Spielleiter empfehlen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels gemäß seiner Befugnis entsprechend der Spielordnung vorzunehmen.
5. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot) erfolgt eine Sicherheitsbeobachtung durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.

#### **§ 29 Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)**

1. Bei der Sportveranstaltung sind Problemfans, möglicherweise auch nur in der Anhängerschaft einer Mannschaft, anwesend. Insbesondere wegen der sportlichen Brisanz der Veranstaltung und/oder bei einem außerhalb der Erwartungen der Fans liegenden Verlauf sind Störungen durch emotionalisierte Fans nicht auszuschließen.
2. Bei störanfälligen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und der aktuellen Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsdienstes und des Stadionbetreibers zu erfolgen, um die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 28 Nr. 3 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Im Bedarfsfalle sind auch der Gastverein und die Bundespolizei zu beteiligen.  
Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.
3. Bei störanfälligen Spielen (Risikobewertung gelb) erfolgt entweder eine Sicherheitsbeobachtung durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit oder eine telefonische Begleitung des Spiels.

#### **§ 30 Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)**

1. Die Sportveranstaltung wird nach vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich von sportinteressierten Zuschauern besucht oder trotz Anwesenheit einer geringen Anzahl von Problemfans bei der Sportveranstaltung, verhalten sich diese wegen des Fehlens eines gleichgesinnten „Gegenübers“ sportinteressiert. Abgesehen von alkoholbedingten, veranstaltungstypischen Straftaten sind Störungen grundsätzlich nicht zu erwarten.
2. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der bekannten Umstände und Erfahrungswerte intensiv vorzubereiten und durchzuführen.  
Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und unter Berücksichtigung des § 28 Nr. 3 die rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, dem Ordnungsdienst und dem Gastverein.
3. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist in den Informationsaustausch einzubeziehen. Er begleitet die Spiele seinerseits telefonisch.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und darauf dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den NOFV für dessen Spiele gesperrt werden.

#### **§ 32 Schlussbestimmungen**

1. Der Begriff Stadion gilt in der sprachlichen Fassung für alle Sport- und Platzanlagen gleich. Umgekehrt gilt auch der Begriff Sport- bzw. Platzanlage in der sprachlichen Fassung für Stadien.
2. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
3. Die vorstehende Fassung der Sicherheitsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 06 vom 16. Dezember 2022 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.